

## RECHT UND WETTBEWERB Revision des Lobbyregistergesetzes

### Herausgeber:

Bundesverband  
Großhandel, Außenhandel,  
Dienstleistungen, e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-583  
Telefax 030 590099-519

[www.bga.de](http://www.bga.de) [info@bga.de](mailto:info@bga.de)

### Autorin:

**Stephanie Schmidt**  
Abteilungsleiterin  
Recht und Wettbewerb  
[stephanie.schmidt@bga.de](mailto:stephanie.schmidt@bga.de)

### Zusammenfassung

Während die Eintragungspflichten und Offenlegungspflichten für Interessenvertreter erst Anfang März 2022 gelten, plant die Bundesregierung, schon sehr bald einen Gesetzesentwurf für eine Verschärfung des Lobbyregistergesetzes vorzulegen.

Der BGA sieht diese angekündigte Überarbeitung des Gesetzes noch bevor hinreichende Erfahrungen aus dessen Anwendung gesammelt werden können, mit großen Bedenken.

Mit dem vorliegenden Positionspapier möchten wir einerseits ein Fazit aus der ersten Eintragung ziehen, das sich aus eigenen Erfahrungen und aus dem Austausch mit unseren Mitgliedern und anderen Interessenvertretern begründet. Andererseits möchten wir darlegen, aus welchen Gründen wir eine Verschärfung des Gesetzes zum jetzigen Zeitpunkt ablehnen.

## 1. Fazit nach der ersten Eintragung

Die Regelungen des aktuellen Lobbyregistergesetzes sind sehr lückenhaft und unklar. Dies betrifft sowohl den eintragungspflichtigen Adressatenkreis als auch die jeweils einzutragenden Informationen. Für die in der Interessenvertretung aktiven und damit potentiell eintragungspflichtigen Verbände, Unternehmen und sonstigen Organisationen führte dies von Anfang an zu einer ganz erheblichen Rechtsunsicherheit.

Für die Anwender wog dies umso schwerer, als sie selbst bei einer versehentlichen, also fahrlässigen Falscheintragung mit einem Bußgeld von bis zu 20.000 Euro rechnen müssen. Daher war es erfreulich, dass der Bundestag als registrierführende Stelle kurz vor Inkrafttreten des Lobbyregistergesetzes einen sehr ausführlichen Leitfaden (187 Seiten) zur Verfügung stellte und im Vorfeld eine Testphase für die Eintragung durchführte. Bedauerlich war dagegen, dass diese Erläuterungen erst zwei Tage vor Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlicht wurden. Dies führte bei den Anwendern zu einem erheblichen Zeitdruck bei der Vorbereitung der Eintragung.

### 1.1. Hoher administrativer Aufwand

In der Praxis zeigte sich, dass die Eintragung selbst mithilfe des Leitfadens des Bundestags für die Anwender einen enormen administrativen Aufwand und einen massiven Zeitaufwand bedeutete: Viele der anzugebenden Informationen können nicht ohne weiteres aus bereits bestehenden Dokumentationen entnommen werden. So werden finanziellen Aufwendungen für Interessenvertretung im Gesetz als anzugebene Information lapidar in zwei Worten erwähnt. Nach den Ausführungen im Leitfaden des Bundestags zum Lobbyregistergesetz müssen jedoch die einzelnen Ausgabeposten der eintragungspflichtigen Organisation anhand der konkreten Tätigkeit der einzelnen Mitarbeiter im Bereich Interessenvertretung Berücksichtigung finden.

Je nach Größe und Komplexität der einzelnen eintragungspflichtigen Organisation führt dies zu umfangreichen Berechnungen und einem großen Zeit- und Finanzaufwand für die Eintragung. Dem BGA wurden für kleinere Verbände ein Zeitaufwand für die Eintragung von etwa zehn Arbeitstagen eines Mitarbeiters benannt. Größere Verbände und Unternehmen kamen dagegen auf bis zu drei Monate, in denen ein Mitarbeiter sich schwerpunktmäßig oder gar ausschließlich mit der Eintragung befasste.

Angesichts dieses faktischen Aufwands der Eintragung ins Lobbyregister lagen die Schätzungen im Regierungsentwurf von 2021 zum finanziellen Aufwand der (gesamten!) Wirtschaft für die Umsetzung des Gesetzes mit einmalig 119.000 Euro und jährlich 41.000 Euro jenseits jeglicher Realität.

### 1.2. Technische Umsetzung des Lobbyregisters

---

Was die technischen Gegebenheiten bei der Eintragung angeht, sei hervorgehoben, dass das System sich intuitiv recht gut bedienen lässt und auch der großen Zahl von Eintragungen in den letzten Tagen vor Wirksamwerden der Eintragungspflicht am 01. März standgehalten hat. Auch die gute Erreichbarkeit und schnelle Reaktionen der Hotline des Bundestags sollen hier betont werden.

Sehr bedauerlich ist jedoch, dass in technischer Hinsicht das Erfordernis eines postalisch übersendeten Codes für die Eintragung geschaffen wurde. Dies führte faktisch zu einer weiteren Verkürzung der ohnehin kurzen Frist von 2 Monaten für die Eintragung um ein bis zwei Wochen – je nach Dauer des Postversandes. Warum bei einem rein elektronisch eingerichteten Register hier ein solches schriftliches Element geschaffen wurde, das die Eintragung bremste, erschließt sich nicht.

## 2. Stellungnahme zur geplanten Verschärfung des Gesetzes

### 2.1. Verschärfung ist verfrüht

---

Die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Verschärfung des Lobbyregisters hält der BGA zu diesem frühen Zeitpunkt für unangebracht. Im ursprünglichen Lobbyregistergesetz ist ein Bericht von Bundestag und Bundesregierung zur Anwendung des Gesetzes erstmalig bis zum 31. März 2024 vorgesehen, sowie eine Evaluierung des Gesetzes nach fünf Jahren.

Dieser Zeitrahmen ist einem Gesetz von der Komplexität des Lobbyregisters auch angemessen. Die vollkommen realitätsfremde Schätzung des Aufwands der Wirtschaft für die Eintragung durch die Bundesregierung zeigt, dass die praktischen Auswirkungen des Gesetzes nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Dies muss vor einer weiteren Verschärfung unbedingt nachgeholt werden!

### 2.2. Klarstellung muss priorisiert werden

---

Wir sehen die Priorität einer Überarbeitung des Lobbyregistergesetzes vielmehr bei einer Klarstellung der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe. Dies gilt umso mehr, als selbst fahrlässige Falschangaben im Lobbyregister, die auf einem unrichtigen Verständnis dieser Regelungen beruhen, mit empfindlichen Bußgeldern bedroht sind. Dies erscheint unverhältnismäßig.

Einige der bestehenden Pflichtangaben gehören zudem auf dem Prüfstand: So stellt sich die Frage, zu welchem Zweck die Bundestagsverwaltung die zweiten Vornamen und Geburtsnamen von Mitarbeitern von Interessenvertretern benötigen, die aktiv Interessenvertretung betreiben. Noch bedenklicher ist aus unserer Sicht, dass sich anhand der detaillierten Suchfunktionen bei den aktuellen und vergangenen Einträgen von Interessenvertretern ganze Werdegänge von Mitarbeitern von Interessenvertretern nachvollziehen lassen. Warum gilt in diesem Fall nicht der Grundsatz der Datensparsamkeit gegenüber diesen personenbezogenen Daten der Betroffenen?

### 2.3. Administrativen Aufwand begrenzen, Haftungsfallen vermeiden

---

Vor allem befürchten wir aber, dass die von der Bundesregierung geplanten Änderungen noch zu einer Erweiterung der anzugebenden Informationen und damit zu einer noch stärkeren administrativen Belastung der Interessenvertreter führen wird. So darf die geplante Verpflichtung zum administrativen Fußabdruck von Gesetzen keinesfalls bei den Interessenvertretern angesiedelt werden, zumal diesen alle erforderlichen Informationen gar nicht vorliegen und es der Übersichtlichkeit und Klarheit dieser Informationen zur Gesetzgebung auch entgegenstehen würde.

Vehement möchten wir uns zudem dagegen aussprechen, die derzeit noch freiwillige Angabe zu Gesetzgebungsverfahren, mit denen ein Interessenvertreter befasst ist, zur Pflichtangabe zu machen.

Eine solche Verpflichtung würde in der Praxis zu einer wahren Haftungsfalle für Interessenvertreter führen. Hintergrund ist, dass insbesondere Interessenverbände sich nicht auf wenige Schwerpunktthemen beschränken, sondern gemäß den Aktivitäten Ihrer jeweiligen Mitglieder zahlreiche politische Themen und Bereiche gleichzeitig verfolgen und je nach politischen Entwicklungen oder Mitgliederinteressen sich auch spontan oder sehr kurzfristig positionieren. Eine Notifizierungspflicht für jedes einzelne Gesetzgebungsverfahren, zu dem ein Kontakt zu Ministerien oder Abgeordneten hergestellt wird, würde die Interessenvertretung in Bürokratie ersticken lassen und ein ständiges Risiko schaffen, wegen Verstößen hiergegen mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren konfrontiert oder mit einem Bußgeld belegt zu werden.

## 3. Gesprächsangebot

Wir bitten darum, unsere Anmerkungen im geplanten Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Gern stehen wir auch für ein persönliches Gespräch hierzu zur Verfügung.